

Beschlüsse des wfv-Verbandstages vom 12. Mai 2018



18. Juni 2018

I. Beschlüsse des wfv-Verbandstages vom 12. Mai 2018 zu Satzungs- und Ordnungsänderungen

Der wfv-Verbandstag hat am 12. Mai 2018 die nachstehenden Satzungs- und Ordnungsänderungen beschlossen.

Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, die Ordnungsänderungen zum 1. Juli 2018.

Nachträgliche Genehmigung vorläufiger wfv-Satzungs- und Ordnungsänderungen:

Der wfv-Beirat hat am 10. Dezember 2016 die vorläufige Änderung des § 24 Abs. 2 wfv-Satzung beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte in den Offiziellen Mitteilungen vom 6. April 2017

Der wfv-Verbandsvorstand hat am 5. März 2016 sowie 25. März und 16. Juni 2017 vorläufige Ordnungsänderungen beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte in den Offiziellen Mitteilungen vom 8. März 2016, 6. April und 1. September 2017.

Der wfv-Verbandstag hat am 12. Mai 2018 die vorläufigen Änderungen genehmigt.

Änderungen der wfv-Satzung:

§ 2

§ 2 wird in Abs. 2 um einen S. 3 ergänzt:

Abs. 1 unverändert.

Der Württembergische Fußballverband tritt rassistischen, verfassungsgesetz- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierung und jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Er fördert aktiv insbesondere die Integration von Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ethnischen Abstammung einer Minderheit angehören. Durch eigene Maßnahmen oder die Unterstützung von Initiativen Dritter zur Inklusion von Menschen mit Behinderung wird diesen eine aktive Teilhabe ermöglicht.

Abs. 3 unverändert.

§ 3

§ 3 Abs. 1 lit. b) wird ergänzt:

Zweck des wfv ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, für alle. Der wfv versteht sich als Partner und Dienstleister seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder. Er fördert und vertritt deren gemeinsame Interessen. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

lit. a) unverändert.

- b) den Sport im allgemeinen, insbesondere den Breiten- und Freizeitsport, darüber hinaus aber auch den Leistungssport zu pflegen und zu unterstützen,

lit. c) bis m) unverändert.

§ 5

§ 5 wird neu gefasst:

Der wfv ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist

der wfv den Bestimmungen des SFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des SFV sind für den wfv, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: SFV-Satzung, SFV-Spielordnung, SFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SFV-Jugendordnung, SFV-Finanzordnung sowie SFV-Ehrenordnung.

Der wfv ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der wfv den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den wfv, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.

Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des wfv beim DFB unterwirft sich der wfv auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den wfv, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.

Der wfv, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Regionalverbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des SFV, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der wfv hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Die jeweils gültigen Bestimmungen des wfv, des SFV, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

- wfv: <http://www.wuerttfv.de>
- SFV: <http://www.suedfv.de>
- DFB: <http://www.dfb.de>
- FIFA: <http://de.fifa.com>
- UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.

Der wfv ist zudem Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV) und des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er kann darüber hinaus zur Verfolgung gemeinsamer Interessen Mitglied in Dachorganisationen von Landesverbänden sein. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des wfv, insbesondere die Selbstständigkeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine, dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 24

§ 24 Abs. 2 wird um neue S. 3 u. 4 ergänzt:

Der Vorstand wird auf dem Verbandstag jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er soll einmal im Vierteljahr zusammentreten. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt, soweit kein besonderer Beendigungsgrund (z.B. Amtsniederlegung oder Amtsenthebung) gegeben ist. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl.

§ 25

§ 25 Abs. 5 wird geändert:

Abs. 1 bis 4 unverändert.

Der Vorstand ist berechtigt, jeden Verbandsmitarbeiter, der seine Amtspflichten nicht erfüllt, den Satzungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt, nach erfolgter Abmahnung durch schriftlich begründete Entscheidung seines Amtes zu entheben. Anstelle einer schriftlich begründeten Entscheidung kann auch ein elektronisches Dokument erstellt und in das wfv-Postfachsystem eingestellt werden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 10 Tagen Beschwerde beim Verbandsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tage nach der Absendung der Entscheidung durch den Vorstand. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

Abs. 6 bis 8 unverändert.

§ 36

§ 36 Abs. 1 wird um einen neuen S. 2 ergänzt:

Der Jugendausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden (Verbandsjugendleiter), dem Verbandsjugendspielleiter, einem Vertreter des Schulfußballausschusses, der Mädchenreferentin als Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport, dem Jugendbildungsbeauftragten, einem Vertreter der Bezirksjugendleiter sowie bis zu drei Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses haben die Bezirksjugendleiter ein Vorschlagsrecht für den Verbandstag. Der Verbandsjugendspielleiter und die nicht durch die anderen Fach-ausschüsse entsandten Beisitzer werden vom Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Jugendausschusses berufen. Die übrigen Beisitzer der Fachausschüsse werden, wenn die Ausschussvorsitzenden nicht selbst Mitglied werden, auf Vorschlag der jeweiligen Ausschussvorsitzenden vom Vorstand berufen. Für die Berufung des Vertreters der Bezirksjugendleiter durch den Vorstand haben die Bezirksjugendleiter

ein Vorschlagsrecht. Einer der Beisitzer wird vom Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Jugendausschusses zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

Abs. 2 u. 3 unverändert.

§ 39

§ 39 Abs. 1 wird um einen neuen S. 3 ergänzt:

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchensport besteht aus seiner Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen sowie einer Vertreterin des Frauen- und Mädchensports aus den Bezirken. Von den Beisitzerinnen soll je eine insbesondere für den Frauenfußball, den Mädchenfußball und den Freizeitsport der Frauen tätig sein, eine soll die Vereine im Ausschuss vertreten. Darüber hinaus soll eine weitere Beisitzerin berufen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Beisitzerinnen werden, mit Ausnahme der Vertreterin aus den Bezirken, vom Vorstand auf Vorschlag der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport berufen, davon eine gleichzeitig zur stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Berufung der Vertreterin des Frauen- und Mädchensports aus den Bezirken durch den Vorstand haben die in den Bezirken tätigen Vertreterinnen des Frauen- und Mädchensports ein Vorschlagsrecht.

Abs. 2 u. 3 unverändert.

§ 40a

§ 40a Abs. 1 wird um einen neuen S. 2 ergänzt:

Der Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport hat die Aufgabe, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln, zu initiieren, zu koordinieren und zu fördern sowie insbesondere Trainer, Übungsleiter und Führungskräfte in Verein und Verband zu qualifizieren. Dazu können Lehrstäbe gebildet werden.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

§ 43

§ 43 wird ersatzlos gestrichen.

§ 44

§ 44 wird neu gefasst:

Der Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden des Ehrenrats festgesetzt.

Der Ehrenrat vermittelt auf Antrag im Fall von Streitigkeiten, an denen Mitgliedsvereine, Verbandsorgane oder deren jeweilige Mitglieder beteiligt sind. Er ist darüber hinaus zu Entscheidungen von verbandspolitischer Bedeutung zu hören.

Leitantrag zur Verbandsstruktur:

1. Zur Überprüfung und ggf. Änderung der Verbandsstruktur wird eine Kommission einberufen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung dieser Kommission und die Berufung der Mitglieder obliegt dem wfv-Vorstand. Zu beteiligen sind insbesondere auch Vertreter der Bezirke und Vereine.
2. Diese einzuberufende Kommission wird beauftragt, bis 30.06.2020 dem wfv-Beirat über das Ergebnis des Prüfungsauftrags zu berichten und ggf. Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

3. Ggf. erforderliche Satzungs- und Ordnungsänderungen werden spätestens dem wfv-Verbandstag 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Auf Grundlage der Ergebnisse der zum Verbandstag 2015 einberufenen Kommission zur Überprüfung des Spielsystems wird der Verbandsspielausschuss beauftragt, dem Verbandsvorstand zeitnah Vorschläge zur Änderung des Spielsystems der Jugend in ein 1-3-9-System vorzulegen.

Änderungen der wfv-Spielordnung:

§ 10

§ 10 Nr. 1.2 wird geändert:

- 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt zum Einsatz in Freundschaftsspielen, in den besonderen Runden für Reservemannschaften, bei Vereinspokalturnieren und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften).

§ 16

§ 16 Nr. 1.2 wfv-SpO wird um einen neuen Abs. 4 ergänzt:

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Wechselt ein Spieler den Verein, während er für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gesperrt ist, berechnet sich die Dauer der noch zu verbüßenden Sperrstrafe ab Erteilung des Spielrechts nach den Pflichtspielen der Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Altersklasse.

§ 39

§ 39 Abs. 1 wird geändert:

Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist in der Regel der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet. In den Spielklassen der Landes-, Verbands- und Oberliga der Herren trifft diese Verpflichtung den Gastverein, soweit der Heimverein mit der im Meldebogen angegebenen Spielkleidung antritt. Bei Spielen auf neutralem Platz entscheidet die spielleitende Stelle über einen etwa notwendigen Wechsel der Spielkleidung. Schwarze Spielkleidung bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten. Die Vereine müssen bei allen in Konkurrenz spielenden Mannschaften die Trikots ihrer Spieler einheitlich mit Rückennum-

mern versehen. Die im Spielbericht angegebene Rückennummer muss in jedem Fall mit der Rückennummer auf der Spielkleidung übereinstimmen. Die Spielkleidung der Spieler darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden, muss jedoch mit dem tatsächlichen Namen des Spielers übereinstimmen

§ 42

§ 42 wird in den Nrn. 2, 5, 6 u. 7 wfv-SpO geändert und um eine neue Nr. 17 zu ergänzt:

1. Alle zur Teilnahme an den Verbandsrundenspielen gemeldeten Mannschaften – mit Ausnahme der Reservemannschaften – haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten; sie nehmen in Punktwertung an den Verbandsrundenspielen ihrer Staffel teil, sind also aufstiegsberechtigt und dem Abstieg verfallen. Die Einteilung in die Spielklassen erfolgt nach dem Tabellenstand der letzten Verbandsspielrunde.
2. Die Verbandsliga spielt mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Landesliga spielt in vier Staffeln mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Bezirksliga spielt in 16 Staffeln; jeweils vier Bezirksligastaffeln gehören zu einer Landesligastaffel. Die Bezirksligen spielen mit 15 oder 16 Vereinen. Die Kreisligen spielen mit 12 bis 16 Vereinen, soweit es sich nicht um die unterste Spielklasse handelt. Die Normalzahlen der Bezirksliga- und der Kreisliga-Staffeln legt der Verbandsspielausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand fest. Die Staffeleinteilung in den Kreisligen kann im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss nach vorheriger Anhörung der betroffenen Vereine durch den Bezirksvorstand geändert werden.
3. In der Spielklasse, in der eine Mannschaft eines Vereins spielt, kann keine weitere Mannschaft desselben Vereins an den Verbandsrundenspielen teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für die Kreisliga A oder Kreisliga B. Spielt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft in der Kreisliga A oder Kreisliga B, so müssen diese Mannschaften in verschiedenen Staffeln eingeteilt werden.

Kann der vorstehenden Bestimmung wegen eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft der Staffel zu.

Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss die letztere in die nächst niedrigere Spielklasse absteigen. Diese Regelung gilt nicht bei einem Abstieg in die Kreisliga A oder Kreisliga B.

4. Der bestplatzierte württembergische Verein der Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer Amateurmeister.
5. Von der Landesliga bis zur Kreisliga C steigen alle Meister auf. Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger (Verbandsliga bis Kreisliga) ist gleich der Zahl der jeweils nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle unmittelbar vor diesen Mannschaften platziert ist, muss ein oder mehrere Relegationsspiel/e um den Verbleib austragen.

Spielgegner ist bei der Relegation in überbezirkliche Spielklassen ein Tabellenzweiter der nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Deren Tabellenzweite ermitteln in einem oder mehreren Entscheidungsspielen unter sich den Teilnehmer an dem Relegationsspiel. Der Ausgang dieses Spieles entscheidet über den Verbleib bzw. über den Aufstieg.

Den Relegationsmodus auf Bezirksebene legt der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss zu Beginn des Spieljahres fest.

6. Wird eine Staffel größer als die Normalzahl, so muss in den folgenden Spieljahren durch einen verschärften Abstieg aus dieser Staffel die Normalzahl erreicht werden. Dies erfolgt durch das Ausweisen von zusätzlichen Absteigern entsprechend der Differenz zwischen Staffelfstärke und Normalzahl in den folgenden Spieljahren.

Wird eine Staffel, die mit mindestens der Normalzahl spielt, in ihrer Stärke durch drei Absteiger erhöht, so wird sie bereits zum Ende des laufenden Spieljahres durch einen zusätzlichen Absteiger reduziert. Jede weitere Erhöhung darüber hinaus führt zu einer Reduzierung durch weitere zusätzliche Absteiger. Dies gilt nicht in den Kreisligen, in denen die Staffelfgrößen durch eine Neueinteilung gemäß Nr. 2 letzter Satz korrigiert werden können.

Die Platzierung des Vereins, der gem. § 42 Nr. 5 der Spielordnung ein Relegationsspiel austragen muss, verschiebt sich jeweils entsprechend.

7. Ist nach dem letzten Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde bereits absehbar, dass in eine Staffel, deren Mannschaftszahl maximal der Normzahl entspricht, aus der nächsthöheren Spielklasse kein Verein direkt absteigt, so bestreitet in dieser Staffel derjenige Verein das Relegationsspiel, der eigentlich der bestplatzierte direkte Absteiger wäre, soweit es sich dabei nicht um den Tabellenletzten handelt, der in jedem Fall direkt absteigt. Wird die Anzahl der Vereine trotzdem geringer als die Normalzahl, so wird die Staffel sofort wieder auf die Normalzahl von Vereinen gebracht, und zwar in der Reihenfolge: Verlierer des Relegationsspieles bzw. qualifizierter Teilnehmer aus der nächsttieferen Spielklasse und sodann verringerter Abstieg.
8. Über die Einteilung gesperrt gewesener Vereine entscheidet der Verbandsvorstand.
9. Neugegründete Vereine sind grundsätzlich in der untersten Spielklasse einzureihen. In besonderen Fällen, insbesondere bei bereits bewiesener Spielstärke, kann der Verbandsvorstand einen Verein in eine andere Spielklasse einreihen. Soweit untere Mannschaften neu zu den Verbandsrundenspielen gemeldet werden, müssen sie der untersten Spielklasse zugeteilt werden.
10. Wird ein Verein aus dem Verband oder eine Mannschaft bis zum 30.6. aus einer bestimmten Spielklasse ausgeschlossen oder scheidet sonst ein Verein oder eine Mannschaft – gleichgültig aus welchem Grund – bis zum 30.6. aus, so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine und Mannschaften. Ein Anspruch dieser Vereine auf Teilnahme einer betroffenen Mannschaft am Spielbetrieb der nächst tieferen oder einer anderen bestimmten Spielklasse

im folgenden Spieljahr besteht nicht. Erfolgt der Ausschluss oder das Ausscheiden einer Mannschaft erst nach dem 30.6., jedoch noch vor dem ersten Spieltag des neuen Spieljahres der jeweiligen Spielstaffel (erster offizieller Spieltag), vermindert sich der Abstieg nicht. Die Aufstockung der Staffel auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr nach dem Stichtag ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mannschaften. § 4 der Spielordnung bleibt unberührt.

11. Ist ein Staffelfmeister nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er freiwillig auf den Aufstieg, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft über; dies gilt entsprechend für das Recht zur Teilnahme an Relegations-/Entscheidungsspielen. Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle vierplatzierten Mannschaft zu. Ist auch diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so stellt in diesem Jahr die entsprechende Staffel keinen Aufsteiger und/oder Teilnehmer an Relegations-/Entscheidungsspielen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Verzicht später als sieben Tage nach Rundenende der jeweiligen Spielstaffel (letzter offizieller Spieltag) erfolgt. Die Aufstockung der Staffel auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch entsprechende Verminderung des Abstiegs. § 4 der Spielordnung bleibt unberührt.
12. Neu in den Verband eintretende Vereine haben bei ihrer Anmeldung mindestens 15 Pässe von spielberechtigten Spielern vorzulegen. Ohne Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Zulassung zum Spielbetrieb nicht möglich.
13. Bei Zusammenschluss mehrerer Vereine werden die in Konkurrenz spielenden Mannschaften des neuen Vereins den Spielklassen zugeteilt, die sich die fusionierenden Vereine bisher erspielt hatten.
14. Die Neugründung bzw. Auflösung von Kreisligastaffeln A, B und C ist nur mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses zulässig. Im Bedarfsfall kann in einzelnen Bezirken auch mit einer Kreisliga C gespielt werden. Die Einführung von Kreisliga C-Staffeln setzt einen entsprechenden Bezirkstagsbeschluss voraus, der auch die gleichzeitige Abschaffung aller Reserverunden im Bezirk beinhalten muss. Zuvor ist außerdem vom Bezirksvorstand die Zustimmung des Verbandsspielausschusses einzuholen. Für den Aufstieg aus der Kreisliga C und den Abstieg in diesem Fall aus der Kreisliga B finden die für den Aufstieg aus der Kreisliga B und den Abstieg aus der Kreisliga A geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
15. Jeder Verein kann mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften an den Verbandsrundenspielen in Konkurrenz teilnehmen. Die in Konkurrenz spielenden Mannschaften sind fortlaufend zu nummerieren.
16. Allen Vereinen steht es frei, Reservemannschaften zur Teilnahme an besonderen Reserverunden zu melden. Diese Reservemannschaften sind nicht fortlaufend zu nummerieren, sondern sind als „Reservemannschaft“ zu bezeichnen.

In den Bezirksligen kann eine besondere Runde der Reservemannschaften durchgeführt werden.

17. In der untersten Spielklasse des jeweiligen Bezirks kann in den Staffeln mit flexiblem Modus („Norwegermodell“) gespielt werden, das heißt mit der Möglichkeit von reduzierten Mannschaftsstärken. Die Mannschaften verlieren ab dem Zeitpunkt des Wechsels in den flexiblen Modus ihr Aufstiegsrecht. Die Einzelheiten werden durch den Verbands-spielausschuss in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 45

§ 45 Abs. 3 wird geändert, Abs. 4 ersatzlos gestrichen:

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle abgesetzt werden. Begründete Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist nachzuweisen. Liegt diese vor, ist das Spiel durch die spielleitende Stelle grundsätzlich zu verlegen, soweit Wettbewerbsbelange nicht entgegenstehen.

§ 47

§ 47 wird neu gefasst:

Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Spielbericht) einzugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet, ein vollständiger Spielerpass oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Erfüllt ein Verein die Vorgaben des Abs. 2 nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität des eingesetzten Spielers. Kann der Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Teilnahmeberechtigung des Spielers.

§ 49

§ 49 wird um einen neuen Abs. 2 ergänzt:

In den Spielklassen der Verbands- und Landesliga der Herren entscheidet in der Regel der Heimverein, ob am Samstag oder Sonntag gespielt wird, soweit dem nicht übergeordnete Interessen entgegenstehen.

§ 52

§ 52 Nr. 3 wird geändert:

Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 der Schiedsrichterordnung) während des laufenden Spieljahres mindestens

- a) 15 Spieleinsätze (Spieleleitungen, Spielbeobachtungen, Spielbetreuungen von Neulingen oder Nachwuchsschiedsrichtern) durchgeführt hat, oder
- b) als Schiedsrichterneuling mindestens 6 Spiele geleitet hat

und außerdem die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden, als Schiedsrichterneuling an mindestens zwei Lehrabenden, nachweisen kann. Schülerschiedsrichter sowie Jungschiedsrichter bis 18 Jahre müssen nur mindestens 12 Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden

nachweisen können; Stichtag ist der 1.7. (wer am 1.7. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

Änderungen der wfv-Jugendordnung:

§ 2

§ 2 Nrn. 2 und 4 werden ergänzt:

2. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus
 - a) dem Verbandsjugendleiter (Vorsitzender),
 - b) dem Verbandsjugendspielleiter,
 - c) dem Vertreter des Schulfußballausschusses,
 - d) der Mädchenreferentin als Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport,
 - e) dem Vertreter der Bezirksjugendleiter,
 - f) dem Jugendbildungsbeauftragten,
 - g) bis zu drei weiteren Beisitzern.

Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nr. 3 unverändert.

4. Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus dem Bezirksjugendleiter (Vorsitzender), dem Spielleiter Jugend, der Mädchenreferentin dem/den Schulfußballreferenten und zwei bis fünf Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahl des Bezirksjugendleiters erfolgt durch die vor dem Bezirkstag stattfindende Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine und ist durch den Bezirkstag zu bestätigen. Der Spielleiter Jugend, die Mädchenreferentin und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendleiter und mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der stellvertretende Bezirksjugendleiter wird aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses vom Verbandsvorstand unter den Voraussetzungen des S. 3 berufen.

§ 13

§ 13 Abs. 2 wird ergänzt:

Je Altersklasse können bis zu vier Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet werden, jedoch maximal zwei Mannschaften derselben Mannschaftsstärke. Soweit bei den E-Junioren nur in einer Mannschaftsstärke gespielt wird, können bis zu vier Mannschaften gemeldet werden.

§ 19

§ 19 Nr. 6 wird ergänzt.

6. Verbandsrundenspiele werden ausgetragen für die

| | |
|---------------|--------------------------|
| A-Junioren | bis zum Verbandsmeister, |
| B-Junioren | bis zum Verbandsmeister, |
| C-Junioren | bis zum Verbandsmeister, |
| D-Junioren | bis zum Bezirksmeister, |
| E-Junioren | bis zum Staffelmeister, |
| A-Juniorinnen | bis zum Staffelmeister, |
| B-Juniorinnen | bis zum Verbandsmeister, |

- C-Juniorinnen bis zum Staffelleiter,
- D-Juniorinnen bis zum Staffelleiter,
- E-Juniorinnen bis zum Staffelleiter.

Bei den F-Junioren (Bambini) werden keine Meister ausgespielt. Die Bezirke sind verpflichtet, Spielangebote in ausreichender Zahl zu organisieren.

§ 20

§ 20 Nr. 1 lit. h) sowie Nr. 17 lit. a), b) und c) werden ergänzt. In Nr. 15 wird ein neuer lit. g) angefügt.

§ 20 Nr. 1 lit. a) bis f) unverändert.

Verbandsrundenspiele ohne Auf- und Abstieg werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:

- g) E-Junioren
Kreisstaffel
- h) F-Junioren (Bambini)
Spielangebote
- i) A-Juniorinnen
Kreisstaffel
- j) D-Juniorinnen
Kreisstaffel
- k) E-Juniorinnen
Kreisstaffel

Die Oberligen Baden-Württemberg der A-, B- und C-Juniorinnen sowie der B-Juniorinnen sind gemeinsame Spielklassen des Württembergischen Fußballverbandes, des Badischen Fußballverbandes und des Südbadischen Fußballverbandes.

Die drei Verbände haben Verträge geschlossen, die die Abwicklung des Spielbetriebes der Oberligen einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Gestellung von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten regeln.

Die C-Juniorinnen-Regionalliga Süd ist eine Einrichtung des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV). Die Abwicklung des Spielbetriebes regelt der SFV. Die Junioren-Bundesligen sind Einrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die Abwicklung des Spielbetriebes regelt der DFB.

Nrn. 2 bis 14 unverändert.

15. D-Juniorinnen

- a) Das Spielsystem innerhalb der Bezirke wird im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss vom jeweiligen Bezirksjugendausschuss festgelegt.
- b) In jedem Bezirk kann eine D-Juniorinnen-Bezirksstaffel spielen. Der Meister einer D-Juniorinnen-Bezirksstaffel ist D-Juniorinnen-Bezirksmeister.
- c) In Bezirken ohne Bezirksstaffel wird der D-Juniorinnen-Bezirksmeister in Entscheidungsspielen zwischen den Meistern der Leistungsstaffeln ermittelt.
- d) Eine D-Juniorinnen-Mannschaft besteht aus 9 Spielern und beliebig vielen Auswechselspielern. In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 7er-Mannschaften, die aus 7 Spielern (einschließlich Torwart) und beliebig vielen Auswechselspielern bestehen,

zum Spielbetrieb zugelassen werden. Sowohl bei den 9er- als auch bei den 7er-Mannschaften der D-Juniorinnen können die Auswechselspieler beliebig ein- und ausgetauscht werden.

- e) 7er-Mannschaften ermitteln in einer besonderen Spielrunde ihren Staffelleiter, der jedoch nicht berechtigt ist, an den Spielen um die Bezirksmeisterschaft der 9er-Mannschaften teilzunehmen.
- f) Bei den 7er-Mannschaften der D-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt bei 9er-Mannschaften und bei 7er-Mannschaften 5 x 2 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet Anwendung.
- g) Darüber hinaus kann im Rahmen eines überbezirklichen Spielbetriebes eine D-Juniorinnen-Talentrunde ausgetragen werden. Die Einzelheiten hierzu regelt der Verbandsspielausschuss in Durchführungsbestimmungen.

Nrn. 16 unverändert.

17. F-Juniorinnen

- a) Die Spielangebote für die F-Juniorinnen (Bambini) werden innerhalb des Bezirks organisiert. Es gelten die hierfür vom Verbandsspielausschuss erlassenen Besonderen Durchführungsbestimmungen. Entscheidungs- und Endspiele finden nicht statt.
- b) Eine F-Juniorinnen-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 5 Spielern (einschließlich Torwart) und beliebig vielen Auswechselspielern, die beliebig ein- und ausgewechselt werden dürfen. Bambini spielen in der Spielform 3 gegen 3.
- c) Bei den F-Juniorinnen (Bambini) wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt bei den F-Juniorinnen 5 x 2 m, bei Bambini-Spieltagen werden Mini-Tore verwendet. Die Zuspielregel zum Torwart findet keine Anwendung.
- d) Die Abseitsregel entfällt.

Nrn. 18 bis 22 unverändert.

§ 23

§ 23 Nr. 1 wird ergänzt, Nr. 2 ersatzlos gestrichen:

1. Der Spieltag für Verbandsspiele der Jugend ist grundsätzlich der Samstag oder Sonntag. In Ausnahmefällen kann die spielleitende Stelle ein Spiel auch auf einen Wochen- oder Feiertag ansetzen, soweit Belange des Jugendschutzes dem nicht entgegenstehen. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Sonntage und Feiertage, sind zu beachten.

§ 26

§ 26 wird neu gefasst:

1. Vor jedem Verbands-, Verbandspokal oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Elektronischer Spielbericht) einzugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
2. Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet, ein vollständiger Spielerpass oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
3. Erfüllt ein Verein die Vorgaben des Abs. 2 nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität des eingesetzten Spielers. Kann der Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Teilnahmeberechtigung des Spielers.

§ 29

§ 29 Nr. 2 wird geändert:

2. Bei den A- bis E-Junioren/innen können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufgeführt sind. Die Auswechselspieler nehmen an der Passkontrolle teil; sie gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters.

Auswechselspieler bzw. -spielerinnen können mit Zustimmung des Schiedsrichters während einer Spielunterbrechung in das Spiel eintreten.

Änderungen der wfv-Rechts- und Verfahrensordnung:

§ 15

§ 15 Nr. 5 wird geändert:

5. Einem Einspruch ist nur stattzugeben, wenn der Vorgang, auf den er sich stützt, erwiesen ist und dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Spieler ohne Spiel- oder Teilnahmeberechtigung eingesetzt wurde (§ 46 Spielordnung).

§ 22

§ 22 wird neu gefasst:

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe,
 - c) Geldbuße,
 - d) Sperre,
 - e) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
 - f) Ausschluss,
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - h) Platzsperre,
 - i) Platzaufsicht,
 - j) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,

- k) Spielverlust bei Manipulation eines oder mehrerer Spiele,
- l) Verbot, sich während eines Spieles im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten, wobei das Verbot den Zeitraum von 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spieles umfasst,
- m) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit, Suspendierung und Entziehung der Trainer-Lizenz auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Aberkennung von Punkten, unabhängig von der Wertung einzelner Spiele (§ 46 Spielordnung).

2. Sperrstrafen nach Vergehen bei Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) werden grundsätzlich in ihrer Dauer und Wirkung auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen begrenzt.

Eine Sperrstrafe von einem Pflichtspiel entspricht einer Zeitsperre von einer Woche.

Maßgeblich für die Begrenzung der Dauer sind nur die Pflichtspiele der Mannschaft, in der der Spieler bei Begehung des Vergehens mitgewirkt hat. Bis zum Ablauf der Sperrstrafe ist der Spieler auch für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften seines Vereins gesperrt. Die Sperre endet nach Ablauf des Tages, an dem die im Urteil angegebene Anzahl von Pflichtspielen erreicht wird.

Sperrstrafen von über zwölf Pflichtspielen bzw. Wochen nach schwerwiegenden Vergehen bei Pflichtspielen werden mit Wirkung für alle Spiele des Vereins als Zeitsperren verhängt.

3. Sperrstrafen nach Vergehen bei Freundschaftsspielen werden als Zeitsperren verhängt. Der Spieler ist bis zum Ablauf der Sperrstrafe für alle Spiele seines Vereins gesperrt.
4. Fällt eine zu verhängende Zeitsperre teilweise oder ganz in die pflichtspielfreie Zeit, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.
5. Wechselt ein Spieler die Altersklasse, während er für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gesperrt ist, berechnet sich die Dauer der noch zu verbüßenden Sperrstrafe nach den Pflichtspielen der Mannschaft in der höchsten Spielklasse seiner Altersklasse.
6. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden, insbesondere neben Sperrstrafen auch Geldstrafen. In den Fällen der §§ 80 bis 85 kann, insbesondere in leichteren Fällen, anstelle der festzusetzenden, an sich verwirkten Sperrstrafen teilweise auf Geldstrafe bis 500 € oder neben einer Sperrstrafe auf eine zusätzliche Geldstrafe bis zu 300 € erkannt werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.
7. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Spielers kann nur der Vorstand aussprechen.

8. Für die Strafhöhe sind die Strafandrohungen maßgebend. Die Rechtsinstanzen sind an die vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen gebunden.
9. Für Geldstrafen, Geldbußen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, kann im Urteil der Verein des Bestraften haftbar gemacht werden.
10. Geldstrafen dürfen gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind. Soweit in den einzelnen Strafbestimmungen Geldstrafe vorgesehen ist, kann an deren Stelle bei Jugendlichen ein Verweis erteilt werden.
11. Bei Geringfügigkeit kann die zuständige Rechtsinstanz oder in Bußgeldsachen der zuständige Verbandsausschuss das Verfahren einstellen.
12. In Verfahren, die in die Zuständigkeit des Sportgerichts der Freizeitligafußballmannschaften fallen, kann anstelle der in den Strafbestimmungen genannten Strafen gegen Spieler auch lediglich auf eine Geldstrafe oder auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Spielen erkannt werden. Die Sperre für ein Spiel entspricht einer Sperre von einer Woche. Bezüglich der Mindeststrafen sind die in den Strafbestimmungen für die Jugend vorgesehenen Strafandrohungen maßgebend.

§ 65

§ 65 wird in seiner Überschrift und in Nr. 1 geändert:

Fehlender Nachweis der Spielberechtigung; Nichtanforderung eines Schiedsrichters

§ 65 (V)

1. Fehlen von gültigen Spielerpässen Fehlender Nachweis der Spielberechtigung 10 bis 50 € Geldbuße.

Änderungen der wfv-Schiedsrichterordnung:

§ 2

§ 2 Nr. 4 wird geändert:

4. Die Schiedsrichterausschüsse der Gruppen:
Sie bestehen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei bis vier Schiedsrichtereinteilern,
 - c) bis zu zwei Beisitzer für die Schiedsrichtergewinnung und -erhaltung und
 - d) der Beisitzerin für die Anliegen der Schiedsrichterinnen.

Die Schiedsrichterausschüsse der Gruppen können abhängig vom Geschäftsanfall um bis zu zwei weitere Beisitzer ergänzt werden.

Die Wahl des Schiedsrichterobmannes erfolgt auf der Hauptversammlung der Schiedsrichtergruppe. Die Beisitzer, einer davon als Stellvertreter des Schiedsrichter-Gruppenobmanns, werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterobmann und mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses dem Verbandsvorstand zur Berufung vorgeschlagen.

Änderungen der wfv-Finanzordnung:

§ 14

§ 14 Abs. 3 (erster Gebührentatbestand) wird geändert:

Die Gebühren betragen:

für jede Erteilung einer erstmaligen Spielerlaubnis 5 Euro

Änderungen der wfv-Ehrenordnung:

§ 5

§ 5 Abs. 2 lit. a) wird geändert:

- a) Die Jugendleiter-Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, die eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Tätigkeit in der Fußball-Jugendarbeit aufzuweisen haben

§ 8

§ 8 Abs. 1 u. 2 werden geändert:

Die Anträge auf Verleihung einer Verbandsauszeichnung sind elektronisch über das DFBnet oder in zweifacher Fertigung auf Vordrucken zu stellen, die durch die Verbandsgeschäftsstelle bezogen werden können.

Um die rechtzeitige Bearbeitung zu den gewünschten Terminen sicherzustellen, sind die Anträge spätestens sechs Wochen vorher, soweit sie auf Vordrucken gestellt werden über den zuständigen Bezirksvorsitzenden bzw. im Jugendbereich über den Bezirksjugendleiter, an die Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

II. Beschlüsse des Verbandsvorstandes vom 26. Februar 2018 zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Geldbuße für die „Nichtstellung von Schiedsrichtern“ gemäß § 64 (V) RVO für das Spieljahr 2018/19:

Faktor 1 (Fehl-Schiedsrichter/Zahl der Schiedsrichter)

| | |
|-------------------------------|-----|
| Kein anrechenbarer SR | 4 |
| Nur ein anrechenbarer SR | 2 |
| Mehr als ein anrechenbarer SR | 0,5 |

Faktor 2 (Spielklasse der 1. Herren-Mannschaft)

| | |
|---|---|
| 1./2. Bundesliga, 3. Liga, Regionalliga | 4 |
| Oberliga, Verbandsliga, Landesliga | 2 |
| Bezirksliga bis Kreisliga C | 1 |
| Ohne Herrenmannschaft | 1 |